

VORAB PER TELEFAX

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Holscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0714) 601 701-0
Fax (0714) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange
Dr. Matthias Hängel

Kontaktdaten:

Unser Zeichen:

Datum:

7. Mai 2019

Geschwätzte Fassung**BK 2a-19/001 und BK 2a-19/002 -****hier: Stellungnahme zu den Konsultationsentwürfen**

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

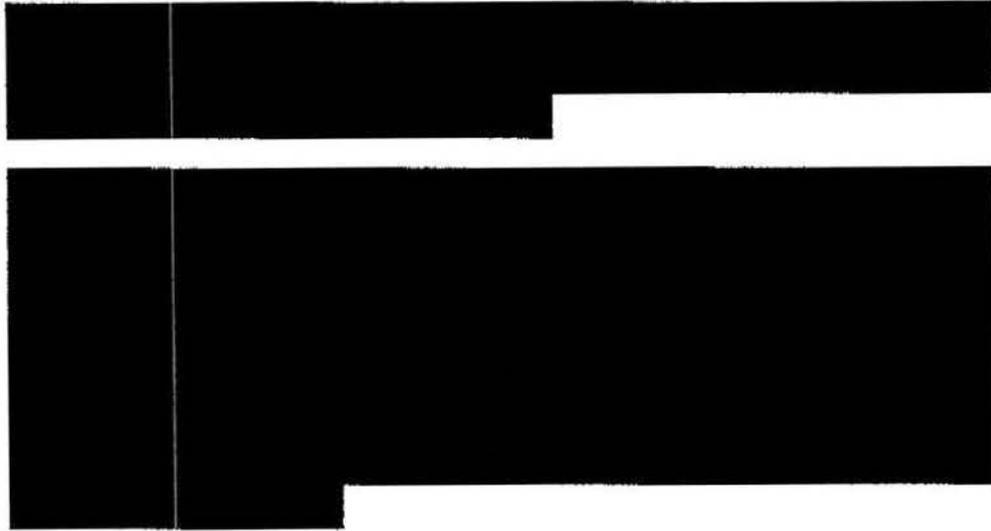
die Bundesnetzagentur hat in ihrem Amtsblatt vom 10.04.2019 in
den beiden o.g. Verfahren Konsultationsentwürfe veröffentlicht.
Hierzu bemerken wir namens und im Auftrag der Telekom Deutsch-
land GmbH (im Folgenden: Telekom):

1. Fehlerhafte Annahmen zu den Prozesszeiten der Auftragsbearbeitung im Ressort CCN

Die BNetzA führt im Konsultationsentwurf BK 2a-19/001, Rn. 185, und im Konsultationsentwurf BK 2a-19/002, Rn. 203 sinngemäß aus, die Aktivitätszeiten und Aktivitätshäufigkeiten seien von Seiten der Telekom auf dem Stand des letzten Entgeltgenehmigungsantrags eingefroren worden. Hieraus zieht sie den Schluss, dass sich die gleichen Prüfungsergebnisse wie im Rahmen des Vor-Ort-Termins in Heusenstamm einschließlich der im Verfahren BK 2a-17/002 vorgenommenen Kürzungen ergeben müssten. Die Vorgehensweise der BNetzA ist schon im Ansatz falsch, weil die Telekom die

Wie sich aus der Antragsdokumentation des Genehmigungsantrags für die CFV SDH

CFV Ethernet 10M-, 100M- und 1G-Varianten.



2. Fehlerhafte Übertragung der Erkenntnisse aus dem Vor-Ort-Termin in Heusenstamm

In Bezug auf die Produktvarianten CFV SDH 2M, 34M und 155M sowie die CFV Ethernet-Varianten 10M, 100M und 1 G hat die BNetzA zu Unrecht eine pauschale Kürzung für die Logistik-Aktivitäten von [REDACTED] vorgenommen, wie sie schon im Anschluss an den Vor-Ort-Termin in Heusenstamm im Verfahren BK 2a-17/002 erfolgte.

Die Telekom überprüft die Zeitansätze der CFV SDH 2M, 34M und 155M sowie der CFV Ethernet 10M, 100M und 1G regelmäßig und arbeitet ggf. erzielte Effizienzgewinne zeltmindernd ein. Dies hat sie auch für die vorliegenden Entgeltgenehmigungsanträge sowohl für die CFV SDH und die CFV Ethernet auf Basis eines größeren Spektrums realer Aufträge getan. Demgemäß haben sich sowohl bei der CFV SDH als auch bei der CFV Ethernet in verschiedenen Produktvarianten Veränderungen ergeben. Gegenüber dem vorangegangenen Entgeltgenehmigungsantrag hat sich hierbei aufgrund überarbeiteter Zeitstandards für die Logistikaktivitäten eine Zeitreduzierung z.B. bei der Bereitstellung der CFV SDH 2M um ca. [REDACTED] und bei der Bereitstellung der CFV Ethernet 10M um insgesamt [REDACTED] ergeben.

Die pauschale Kürzung der BNetzA in Höhe von [REDACTED] führt nun dazu, dass eine bereits reduzierte Zeit nochmals gekürzt wird, so dass sich gegenüber dem vorangegangenen Entgeltgenehmigungsantrag z.B. bei der CFV Ethernet 10M eine Gesamtkürzung von [REDACTED] ergibt. Damit würde der Entgeltgenehmigung ein Zeitansatz zugrunde gelegt, der sogar noch unter dem Niveau läge, das die BNetzA im Vor-Ort-Termin in Heusenstamm gemessen hat.



Unabhängig davon, dass bereits die pauschale Kürzung von Prozesszeiten auf der Basis der Messung einzelner Prozessschritte eines simulierten Bereitstellvorgangs methodisch nicht sachgerecht ist, ist jedenfalls die nun von der BNetzA gewählte Vorgehensweise mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar. In den aktuell dem Genehmigungsantrag zugrunde liegenden Zeitansätzen ist ein größeres Spektrum realer Aufträge berücksichtigt. Daher sind die neu ermittelten Zeitansätze repräsentativ. Für eine pauschalisierende Kürzung ist vor diesem Hintergrund in keinem Fall mehr Raum. Die BNetzA muss daher die nachgewiesenen Prozesszeiten einschließlich der hierin nachgewiesenen Effizienzgewinne der Genehmigung zugrunde legen und darf die Praxis der Pauschalkürzungen aus dem vorangegangenen Verfahren nicht fortführen.

- 5 -

Dies stellte einen offensichtlichen Verstoß gegen den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dar.

Mit freundlichen Grüßen

